



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 26. März 2019  
(OR. en)

7196/19

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2019/0057 (NLE)

---

FRONT 98  
COWEB 42

#### **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Bosnien und Herzegowina

---

STATUSVEREINBARUNG  
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION  
UND BOSNIEN UND HERZEGOWINA  
ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG VON AKTIONEN  
DURCH DIE EUROPÄISCHE AGENTUR FÜR DIE GRENZ- UND KÜSTENWACHE  
IN BOSNIEN UND HERZEGOWINA

DIE EUROPÄISCHE UNION

und

und BOSNIEN UND HERZEGOWINA

im Folgenden „Vertragsparteien“ —

IN DER ERWÄGUNG, dass es Fälle geben kann, in denen die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (im Folgenden „Agentur“) die operative Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina auch im Hoheitsgebiet von Bosnien und Herzegowina koordiniert,

IN DER ERWÄGUNG, dass ein rechtlicher Rahmen in Form einer Statusvereinbarung für die Fälle vorhanden sein sollte, in denen die Mitglieder eines Teams der Agentur exekutive Befugnisse im Hoheitsgebiet von Bosnien und Herzegowina ausüben werden,

EINGEDENK DER TATSACHE, dass bei allen Aktionen der Agentur im Hoheitsgebiet von Bosnien und Herzegowina die Grundrechte in vollem Umfang zu wahren sind,

UNTER NACHDRÜCKLICHEM HINWEIS DARAUF, dass diese Vereinbarung die Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten der Europäischen Union und von Bosnien und Herzegowina unberührt lässt, die sich aus dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bosnien und Herzegowina über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt ergeben<sup>1</sup> —

HABEN BESCHLOSSEN, DIESE VEREINBARUNG ZU SCHLIEßEN:

---

<sup>1</sup> ABl. EU L 334 vom 19.12.2007, S. 66.

## ARTIKEL 1

### Anwendungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung erstreckt sich auf alle Aspekte, die für die Durchführung von Aktionen durch die Agentur erforderlich sind, die im Hoheitsgebiet von Bosnien und Herzegowina stattfinden können und bei denen Teammitglieder der Agentur über exekutive Befugnisse gemäß den Gesetzen von Bosnien und Herzegowina verfügen.
- (2) Die Vereinbarung gilt ausschließlich für das Hoheitsgebiet von Bosnien und Herzegowina.
- (3) Der völkerrechtliche Status und die Abgrenzung der jeweiligen Gebiete der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und von Bosnien und Herzegowina werden weder durch diese Vereinbarung noch durch eine andere Maßnahme im Rahmen der Umsetzung der Vereinbarung durch die Vertragsparteien oder in deren Namen, einschließlich der Festlegung der Einsatzpläne oder der Teilnahme an grenzüberschreitenden Aktionen, berührt.

## ARTIKEL 2

### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Vereinbarung bezeichnet der Ausdruck

1. „Aktion“ eine gemeinsame Aktion, einen Soforteinsatz zu Grenzsicherungszwecken oder eine Rückkehraktion;

2. „gemeinsame Aktion“ eine Aktion, mit der gegen illegale Einwanderung oder grenzüberschreitende Kriminalität vorgegangen oder die technische und operative Unterstützung an einer Grenze von Bosnien und Herzegowina zu einem Mitgliedstaat verstärkt werden soll und die im Hoheitsgebiet von Bosnien und Herzegowina erfolgt;
3. „Soforteinsatz zu Grenzsicherungszwecken“ eine Aktion, mit der umgehend auf eine Situation von besonderer und unverhältnismäßiger Tragweite an einer Grenze von Bosnien und Herzegowina zu einem Mitgliedstaat reagiert werden soll und die für einen begrenzten Zeitraum im Hoheitsgebiet von Bosnien und Herzegowina erfolgt;
4. „Rückkehrsaktion“ eine von der Agentur koordinierte und mit technischer und operativer Verstärkung durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten durchgeführte Aktion, bei der zur Rückkehr verpflichtete Personen aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bosnien und Herzegowina über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt entweder freiwillig oder zwangsweise nach Bosnien und Herzegowina rückgeführt werden;
5. „Grenzkontrollen“ an einer Grenze unabhängig von jedem anderen Anlass ausschließlich aufgrund eines beabsichtigten oder bereits erfolgten Grenzübertritts durchgeführte Maßnahmen zur Personenkontrolle, die aus Grenzübertrittskontrollen an Grenzübergangsstellen und der Überwachung der Grenze zwischen Grenzübergangsstellen bestehen;

6. „Teammitglied“ ein Mitglied entweder eines Teams von Agenturmitarbeitern oder eines Teams von Grenzschutzbeamten der teilnehmenden Mitgliedstaaten, einschließlich Grenzschutzbeamter, die von den Mitgliedstaaten für eine bestimmte Aktion an die Agentur abgestellt werden. Es kann sich auch um sonstige Fachkräfte der Agentur oder von teilnehmenden Mitgliedstaaten handeln, deren Aufgaben im Einsatzplan festgelegt sind. Örtliche Bedienstete gelten nicht als Teammitglieder;
7. „Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat der Europäischen Union;
8. „Herkunftsmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, dessen Grenzschutz- oder sonstigem Fachpersonal ein Teammitglied angehört;
9. „personenbezogene Daten“ alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person; als bestimmbar gilt eine natürliche Person, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;
10. „teilnehmender Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat, der an der Aktion in Bosnien und Herzegowina durch Bereitstellung technischer Ausrüstung oder die Entsendung von Grenzschutzbeamten und sonstigem Fachpersonal in das Team teilnimmt;

11. „Agentur“ die durch die Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates<sup>1</sup> errichtete Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache.

## ARTIKEL 3

### Einsatzplan

- (1) Für jede gemeinsame Aktion und jeden Soforteinsatz zu Grenzsicherungszwecken erstellt die Agentur in enger Absprache mit den zuständigen Behörden von Bosnien und Herzegowina einen Einsatzplan. Der Einsatzplan wird im Einvernehmen mit dem beziehungsweise den an den Einsatzbereich angrenzenden Mitgliedstaat/en von der Agentur und der Grenzpolizei von Bosnien und Herzegowina (im Folgenden "Grenzpolizei") vereinbart.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 349 vom 25.11.2004, S. 1).

(2) In dem Einsatzplan werden die organisatorischen und verfahrensbezogenen Aspekte der gemeinsamen Aktion beziehungsweise des Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken detailliert aufgeführt; dazu gehören eine Beschreibung und Einschätzung der Lage, der Zweck und die Ziele des Einsatzes, die Einsatzstrategie, die Art der für den Einsatz benötigten technischen Ausrüstung, der Ablaufplan, Einzelheiten der Zusammenarbeit mit anderen Drittstaaten, Agenturen und Einrichtungen der Europäischen Union oder internationalen Organisationen, die Vorkehrungen zur Wahrung der Grundrechte, etwa zum Schutz personenbezogener Daten, die Koordinierungs-, Befehls-, Kontroll-, Kommunikations- und Berichterstattungsstrukturen, Vorkehrungen organisatorischer und logistischer Art, die Evaluierung und die finanziellen Aspekte der gemeinsamen Aktion beziehungsweise des Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken.

(3) Die Evaluierung der gemeinsamen Aktion beziehungsweise des Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken erfolgt gemeinsam durch die Grenzpolizei und die Agentur.

## ARTIKEL 4

### Aufgaben und Befugnisse der Teammitglieder

(1) Die Teammitglieder sind befugt, die für die Durchführung von Grenzkontrollen und Rückkehraktionen erforderlichen Aufgaben und exekutiven Befugnisse wahrzunehmen.

(2) Die Teammitglieder beachten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften von Bosnien und Herzegowina.

(3) Außer bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, die im Einsatzplan darzulegen sind, dürfen die Teammitglieder Aufgaben und Befugnisse im Hoheitsgebiet von Bosnien und Herzegowina nur nach Weisung und grundsätzlich nur in Gegenwart der Grenzpolizei oder von sonstigem Fachpersonal wahrnehmen. Bei Bedarf erteilt die Grenzpolizei dem Team Anweisungen nach dem Einsatzplan. Die Grenzpolizei von Bosnien und Herzegowina kann Teammitglieder ermächtigen, im Einklang mit den im Einsatzplan vorgesehenen Ausnahmeregelungen in ihrem Namen zu handeln.

Die Agentur kann der Grenzpolizei über ihren Koordinierungsbeamten ihren Standpunkt zu den dem Team erteilten Anweisungen mitteilen. In diesem Fall trägt die Grenzpolizei diesem Standpunkt Rechnung und kommt ihm soweit wie möglich nach.

(4) Die Teammitglieder tragen während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse ihre eigene Uniform. Des Weiteren tragen sie auf ihrer Uniform einen gut sichtbaren Identitätsausweis sowie eine blaue Armbinde mit den Emblemen der Europäischen Union und der Agentur. Um sich gegenüber den Behörden von Bosnien und Herzegowina ausweisen zu können, tragen die Teammitglieder stets den Sonderausweis nach Artikel 6 bei sich.

(5) Die Teammitglieder dürfen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse gemäß dem nationalen Recht des Herkunftsmitgliedstaats und von Bosnien und Herzegowina zulässige Dienstwaffen, Munition und Ausrüstung mit sich führen. Die Grenzpolizei unterrichtet die Agentur vor dem Einsatz der Teammitglieder über zulässige Dienstwaffen, Munition und Ausrüstung und über die Bedingungen für ihre Benutzung. Die Agentur übermittelt der Grenzpolizei im Voraus eine Liste der Dienstwaffen der Teammitglieder, in der die Art und die Seriennummern der Waffen sowie die Art und Menge der Munition verzeichnet sind.

(6) Die Teammitglieder dürfen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse mit Zustimmung des Herkunftsmitgliedstaats und der Grenzpolizei in Gegenwart von Grenzschutzbeamten oder sonstigen Fachkräften der Grenzpolizei und im Einklang mit dem nationalem Recht von Bosnien und Herzegowina Gewalt anwenden und insbesondere Dienstwaffen, Munition und Ausrüstung einsetzen. Gemäß Absatz 3 kann die Grenzpolizei die Teammitglieder ermächtigen, auch in Abwesenheit von Grenzschutzbeamten oder sonstigen Fachkräften von Bosnien und Herzegowina Gewalt anzuwenden.

(7) Auf Anfrage eines Teammitglieds kann Bosnien und Herzegowina den Teammitgliedern Daten aus seinen nationalen Datenbanken bereitstellen, wenn dies für die Erfüllung der im Einsatzplan festgelegten operativen Ziele erforderlich sein sollte. Die Nutzung dieser Daten erfolgt im Einklang mit dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten und dem Gesetz zum Schutz von Verschlusssachen von Bosnien und Herzegowina.

## ARTIKEL 5

### Aussetzung oder Beendigung der Aktion

(1) Der Exekutivdirektor der Agentur (im Folgenden "Exekutivdirektor") kann die Aktion nach schriftlicher Unterrichtung der Grenzpolizei aussetzen oder beenden, falls Bosnien und Herzegowina diese Vereinbarung oder den Einsatzplan nicht einhält; beispielsweise, wenn die dem Team erteilten Anweisungen nicht dem Einsatzplan entsprechen. Der Exekutivdirektor teilt der Grenzpolizei die Gründe hierfür mit.

- (2) Die Grenzpolizei kann die Aktion nach schriftlicher Unterrichtung der Agentur aussetzen oder beenden, falls die Agentur oder ein teilnehmender Mitgliedstaat diese Vereinbarung oder den Einsatzplan nicht einhält. Die Grenzpolizei teilt der Agentur die Gründe hierfür mit.
- (3) Der Exekutivdirektor oder die Grenzpolizei können die Aktion insbesondere aussetzen oder beenden, wenn gegen Grundrechte, den Grundsatz der Nichtzurückweisung oder Datenschutzvorschriften verstoßen wurde.
- (4) Die Beendigung der Aktion berührt nicht die Rechte und Pflichten, die sich aus der Anwendung dieser Vereinbarung oder dem Einsatzplan vor deren Beendigung ergeben.

## ARTIKEL 6

### Vorrechte und Befreiungen der Teammitglieder

- (1) Dokumente, Schriftsachen und Vermögensgegenstände der Teammitglieder sind unverletzlich, es sei denn, es handelt sich um gemäß Absatz 7 zulässige Vollstreckungsmaßnahmen.
- (2) Die Teammitglieder genießen uneingeschränkten Schutz vor strafrechtlicher Verfolgung durch die Gerichte von Bosnien und Herzegowina für Handlungen, die sie in Ausübung ihres Amtes während der im Einklang mit dem Einsatzplan durchgeführten Aktionen vornehmen.

Im Falle der angeblichen Begehung einer Straftat durch ein Teammitglied werden der Exekutivdirektor und die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich unterrichtet. Vor der Einleitung des Gerichtsverfahrens erklärt der Exekutivdirektor nach sorgfältiger Prüfung der Darstellungen durch die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats und die zuständigen Behörden von Bosnien und Herzegowina mit der gebotenen Eile, ob die betreffende Handlung in Ausübung des Amtes während der im Einklang mit dem Einsatzplan durchgeführten Aktionen vorgenommen wurde. In Erwartung der Erklärung des Exekutivdirektors ergreifen die Agentur und der Herkunftsmitgliedstaat keine Maßnahmen, die eine etwaige spätere strafrechtliche Verfolgung der Teammitglieder durch die zuständigen Behörden von Bosnien und Herzegowina gefährden könnten.

Falls der Exekutivdirektor erklärt, dass die Handlung in Ausübung des Amtes des Teammitglieds während der im Einklang mit dem Einsatzplan durchgeführten Aktionen vorgenommen wurde, genießt das Teammitglied für diese Handlung uneingeschränkten Schutz vor strafrechtlicher Verfolgung durch die Gerichte von Bosnien und Herzegowina.

(3) Die Teammitglieder genießen uneingeschränkten Schutz vor zivil- und verwaltungsrechtlicher Verfolgung durch die Gerichte von Bosnien und Herzegowina für sämtliche Handlungen, die sie in Ausübung ihres Amtes während der im Einklang mit dem Einsatzplan durchgeführten Aktionen vornehmen. Wird ein Zivil- oder Verwaltungsverfahren gegen ein Teammitglied vor einem Gericht von Bosnien und Herzegowina eingeleitet, werden der Exekutivdirektor und die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich unterrichtet. Vor der Einleitung des Gerichtsverfahrens erklärt der Exekutivdirektor der Agentur nach sorgfältiger Prüfung der Darstellungen durch die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats und die zuständigen Behörden von Bosnien und Herzegowina mit der gebotenen Eile gegenüber dem Gericht, ob die betreffende Handlung des Teammitglieds in Ausübung seines Amtes während der im Einklang mit dem Einsatzplan durchgeführten Aktionen vorgenommen wurde.

Falls der Exekutivdirektor erklärt, dass die Handlung in Ausübung des Amtes des Teammitglieds während der im Einklang mit dem Einsatzplan durchgeführten Aktionen vorgenommen wurde, genießt das Teammitglied für diese Handlung uneingeschränkten Schutz vor zivil- und verwaltungsrechtlicher Verfolgung durch die Gerichte von Bosnien und Herzegowina.

(4) Die Immunität der Teammitglieder vor der Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit von Bosnien und Herzegowina kann durch den Herkunftsmitgliedstaat gegebenenfalls aufgehoben werden. Eine solche Aufhebung ist stets ausdrücklich zu erklären.

(5) Unter Achtung der Absätze 2 und 3 können Teammitglieder, die Zeugen sind, von den zuständigen Behörden von Bosnien und Herzegowina verpflichtet werden, im Einklang mit dem Verfahrensrecht von Bosnien und Herzegowina eine Zeugenaussage zu machen.

(6) Im Falle von Schäden, die durch ein Teammitglied in Ausübung seines Amtes während der im Einklang mit dem Einsatzplan durchgeführten Aktionen verursacht wurden, ist Bosnien und Herzegowina für alle Schäden haftbar.

Im Falle von Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzlich verursacht wurden, oder wenn die Handlung von einem Teammitglied aus einem teilnehmenden Mitgliedstaat nicht in Ausübung des Amtes vorgenommen wurde, kann Bosnien und Herzegowina über den Exekutivdirektor beantragen, dass der betreffende teilnehmende Mitgliedstaat eine Entschädigung zahlt.

Im Falle von Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzlich verursacht wurden, oder wenn die Handlung von einem Teammitglied, bei dem es sich um einen Mitarbeiter der Agentur handelt, nicht in Ausübung des Amtes vorgenommen wurde, kann Bosnien und Herzegowina eine Entschädigung durch die Agentur beantragen.

Im Falle von Schäden, die in Bosnien und Herzegowina aufgrund höherer Gewalt entstehen, sind weder Bosnien und Herzegowina noch der teilnehmende Mitgliedstaat noch die Agentur haftbar.

(7) Gegen Teammitglieder dürfen nur dann Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden, wenn gegen sie ein Straf- oder Zivilverfahren eingeleitet wird, das nicht im Zusammenhang mit dem Amt steht, das sie während der im Einklang mit dem Einsatzplan durchgeführten Aktionen ausüben. Eigentum von Teammitgliedern darf nicht zur Vollstreckung eines Urteils, eines Gerichtsbeschlusses oder einer gerichtlichen Anordnung beschlagnahmt werden, wenn der Exekutivdirektor erklärt, dass sie es für die Ausübung ihres Amtes benötigen. In Zivilverfahren dürfen Teammitglieder keinen Einschränkungen ihrer persönlichen Freiheit oder anderen Zwangsmaßnahmen unterworfen werden.

- (8) Der Schutz der Teammitglieder vor Verfolgung durch die Gerichte von Bosnien und Herzegowina befreit diese nicht von der Gerichtsbarkeit ihrer jeweiligen Herkunftsmitgliedstaaten.
- (9) Die Teammitglieder unterliegen hinsichtlich ihrer für die Agentur geleisteten Dienste nicht den in Bosnien und Herzegowina geltenden Vorschriften im Bereich der sozialen Sicherheit.
- (10) Die Teammitglieder sind in Bosnien und Herzegowina von jeder Form der Besteuerung der Gehälter und Bezüge, die sie von der Agentur oder den Herkunftsmitgliedstaaten erhalten, sowie der Einkünfte, die sie außerhalb von Bosnien und Herzegowina beziehen, befreit.
- (11) Bosnien und Herzegowina gestattet nach Maßgabe seiner Gesetze und Vorschriften die Einfuhr von Gegenständen für den persönlichen Gebrauch der Teammitglieder und befreit sie von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben für die Einfuhr von Waren mit Ausnahme der Kosten für Lagerung oder Transport oder ähnliche Leistungen. Bosnien und Herzegowina gestattet auch die Ausfuhr solcher Gegenstände.
- (12) Das persönliche Gepäck der Teammitglieder darf nur kontrolliert werden, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass es Gegenstände enthält, die nicht für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind oder deren Ein- oder Ausfuhr nach dem Recht von Bosnien und Herzegowina untersagt ist oder die Quarantänevorschriften unterliegen. In diesen Fällen darf die Kontrolle nur in Gegenwart des/der betreffenden Teammitglieds/er oder eines bevollmächtigten Vertreters der Agentur stattfinden.

## ARTIKEL 7

### Sonderausweis

- (1) Die Agentur gibt in Zusammenarbeit mit Bosnien und Herzegowina für jedes der Teammitglieder ein Dokument in der (den) Amtssprache(n) von Bosnien und Herzegowina sowie in einer Amtssprache der Organe der Europäischen Union aus, das als Identitätsnachweis gegenüber den Behörden von Bosnien und Herzegowina und als Nachweis seines Rechts, die Aufgaben und Befugnisse gemäß Artikel 4 dieser Vereinbarung und dem Einsatzplan wahrzunehmen, dient. Der Sonderausweis muss folgende Angaben zu dem Teammitglied enthalten: Name und Staatsangehörigkeit; Dienstgrad oder Stellenbezeichnung; ein digitalisiertes Foto jüngeren Datums und die Aufgaben, die während des Einsatzes wahrgenommen werden dürfen. Der Sonderausweis muss auch das Ausstellungs- und Ablaufdatum enthalten.
- (2) Der Sonderausweis in Verbindung mit einem gültigen Reisedokument berechtigt das Teammitglied, ohne Visum oder vorherige Genehmigung nach Bosnien und Herzegowina einzureisen und sich dort aufzuhalten.
- (3) Der Sonderausweis ist der Agentur nach Abschluss der Aktion zurückzugeben.

## ARTIKEL 8

### Grundrechte

(1) Die Teammitglieder achten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse die Grundrechte und Grundfreiheiten, darunter das Recht auf Zugang zu Asylverfahren, die Würde des Menschen, das Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, das Recht auf Freiheit, den Grundsatz der Nichtzurückweisung und das Verbot von Kollektivausweisungen, die Rechte des Kindes und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, in vollem Umfang. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse dürfen sie Personen nicht willkürlich aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität diskriminieren. Alle im Zuge der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse getroffenen Maßnahmen, die Grundrechte und Grundfreiheiten berühren, müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen stehen und den Wesensgehalt dieser Grundrechte und Grundfreiheiten achten.

(2) Jede Vertragspartei verfügt über ein Beschwerdeverfahren für mutmaßliche Grundrechtsverletzungen, die von ihren Bediensteten in Ausübung ihres Amtes während einer in dieser Vereinbarung vorgesehenen Aktion begangen werden könnten.

## ARTIKEL 9

### Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten dürfen von Teammitgliedern nur verarbeitet werden, wenn dies für die Umsetzung dieser Vereinbarung durch Bosnien und Herzegowina, die Agentur oder die teilnehmenden Mitgliedstaaten erforderlich und verhältnismäßig ist.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Bosnien und Herzegowina erfolgt nach dem Recht dieses Landes.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für administrative Zwecke durch die Agentur und den (die) teilnehmenden Mitgliedstaat(en) sowie die etwaige Übermittlung personenbezogener Daten an Bosnien und Herzegowina unterliegen den Verordnungen (EG) Nr. 45/2001<sup>1</sup> und (EU) 2016/679<sup>2</sup>, der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> sowie den Maßnahmen, die die Agentur gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1624<sup>4</sup> im Hinblick auf die Anwendung der Verordnung (EU) 2018/1725 festgelegt hat.

(4) Gehört zur Verarbeitung auch die Übermittlung personenbezogener Daten, teilen die Mitgliedstaaten und die Agentur bei der Übermittlung der Daten an Bosnien und Herzegowina mit, ob für den Datenzugriff oder die Datenverwendung Einschränkungen allgemeiner oder besonderer Art gelten, etwa in Bezug auf ihre Übermittlung, Löschung oder Vernichtung. Sollten sich solche Einschränkungen erst nach der Übermittlung der personenbezogenen Daten als notwendig erweisen, setzen sie Bosnien und Herzegowina hiervon in Kenntnis.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

<sup>3</sup> Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates und der Entscheidung des Rates 2005/267/EG (ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 1).

(5) Während der Aktion für Verwaltungszwecke erhobene personenbezogene Daten dürfen von der Agentur, den teilnehmenden Mitgliedstaaten und Bosnien und Herzegowina gemäß dem geltenden Datenschutzrecht verarbeitet werden.

(6) Die Agentur, die teilnehmenden Mitgliedstaaten und Bosnien und Herzegowina erstellen nach Abschluss einer jeden Aktion einen gemeinsamen Bericht über die Anwendung der Absätze 1 bis 5. Der Bericht wird den zuständigen Behörden von Bosnien und Herzegowina sowie dem Grundrechtsbeauftragten und dem Datenschutzbeauftragten der Agentur übermittelt. Diese erstatten dem Exekutivdirektor Bericht.

## ARTIKEL 10

### Streitbeilegung

(1) Alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Vereinbarung werden von Vertretern der Grenzpolizei und der Agentur, die den/die Nachbarmitgliedstaat/en von Bosnien und Herzegowina konsultiert, gemeinsam geprüft.

(2) Kommt eine vorherige Einigung nach Absatz 1 nicht zustande, werden Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung dieser Vereinbarung ausschließlich im Wege von Verhandlungen zwischen Bosnien und Herzegowina und der Europäischen Kommission geregelt, die den/die Nachbarmitgliedstaat/en von Bosnien und Herzegowina konsultiert.

## ARTIKEL 11

### Inkrafttreten, Dauer, Aussetzung und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Ratifizierung, Annahme oder Zustimmung durch die Vertragsparteien nach Maßgabe ihrer internen Verfahren; die Vertragsparteien notifizieren einander den Abschluss der dafür erforderlichen Verfahren.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Notifikation nach Absatz 1 erfolgt ist, in Kraft.
- (3) Die Vereinbarung wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen. Sie kann durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien oder einseitig durch eine der Parteien gekündigt oder ausgesetzt werden. In letzterem Fall setzt die Vertragspartei, die die Vereinbarung kündigen oder aussetzen möchte, die andere Partei hiervon schriftlich in Kenntnis. Die Kündigung oder Aussetzung wird am ersten Tag des zweiten Monats, der auf Monat folgt, in dem die Notifikation erfolgte oder in dem die schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien geschlossen wurde, wirksam.
- (4) Die Notifikationen nach diesem Artikel werden im Falle der Europäischen Union an das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union und im Falle von Bosnien und Herzegowina an das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten von Bosnien und Herzegowina übermittelt.

Abgefasst in doppelter Urschrift in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer, bosnischer und serbischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Bei Abweichungen zwischen verbindlichen Sprachfassungen gilt die englische Sprachfassung.

Geschehen zu ... am ...

Für die Europäische Union

Für Bosnien und Herzegowina

## GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU ARTIKEL 2 ABSÄTZE 2 UND 3

Beide Parteien nehmen zur Kenntnis, dass die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache Bosnien und Herzegowina dabei unterstützen kann, seine Grenzen mit Ländern, die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, effizient zu schützen, ohne europäische Grenz- und Küstenwacheteams mit exekutiven Befugnissen zu entsenden; diese Unterstützung kann sich unter anderem auf Folgendes erstrecken: Kapazitätsaufbau, Schulungen, Risikoanalyse und Entsendung von Sachverständigen ohne exekutive Befugnisse an Grenzübergangsstellen.

---